

Satzung der Bürgerinitiative Lebensqualität Horsten-Etzel-Marx

Version 2 vom 18.6.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Lebensqualität Horsten-Etzel-Marx“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen werden. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Die Bürgerinitiative wird die finanzbehördliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen. Sitz des Vereins ist 26446 Friedeburg-Horsten.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Friedeburg. Zielsetzung ist es die Qualität der Umwelt in Horsten, Etzel, Marx und Friedeburg zu erhalten und Eingriffe in das Landschaftsbild zu verhindern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, den geplanten Bau von Verdichterstationen und Kavernengeländen zu vermeiden und die Bevölkerung im Umfeld über mögliche Gefahren und Abwehrmaßnahmen aufzuklären bzw. diese Gefahrenabwehr aktiv zu fördern. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht, indem die Einhaltung bestehender gesetzlicher oder anderer Umweltvorgaben und Richtlinien, sowie die Umsetzung der Erkenntnisse eingefordert werden.

(3) Zur Erreichung der Ziele arbeitet der Verein mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit des Vereines

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind so vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

§ 4 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit dieser nicht ordnungsgemäß bestellt ist, die Mitgliederversammlung.

(2) Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Bei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet werden, wird das Mitglied ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung von dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7)

(2) Darüber hinaus kann der Verein fachliche Arbeitskreise bilden, deren Besetzung durch den Vorstand erfolgt. Kommt es bei der Besetzung von Arbeitskreisen zu Unstimmigkeiten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Besetzung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Termine, Regularien

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Bestätigung der Besetzung der Arbeitskreise.

(2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert; sie sind einzuberufen, wenn dies zumindest ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Aushang im Vereinskasten bekannt gegeben. Standort des Vereinskastens ist Schütting 1 in 26446 Friedeburg-Ortsteil Horsten. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und der Termin anzugeben. In der Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu erläutern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(6) Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Im Anschluss an eine Änderung des Zwecks des Vereins besteht für einen Zeitraum von sechs Wochen ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung von Kündigungsfristen.

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Es können bis zu vier weitere stimmberechtigte Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Beisitzer - sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerinitiative. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

(5) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlungen, sowie der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sind.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, er die meisten gültigen Stimmen erhält.

(7) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden von dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Jahresbericht

Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) von den Mitgliedern entgegengenommen wird. Der Kassenwart erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. In diesem müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit.

§ 10 Die Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen und bei der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.

(4) Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft der vorgenannten Art das Vermögen fällt. Über die Mittelverwendung bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird endgültig erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt entschieden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

